

# Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW - 40190 Düsseldorf

An die  
Bezirksregierungen  
- Vergabedezernate –

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

nachrichtlich:

Städtetag  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 51 06 20  
50942 Köln

Nordrhein-Westfälischer  
Städte- und Gemeindebund  
Postfach 10 39 52  
40030 Düsseldorf

Landkreistag  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 33 03 30  
40438 Düsseldorf

## **Öffentliches Auftragswesen; Information der Kommunen und Kreise über die Aufhebung des Tariftreuegesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in jüngster Zeit wurde bekannt, dass einige Kommunen trotz der Ende letzten Jahres erfolgten Aufhebung des Tariftreuegesetzes NRW, auf deren Bevorstehen mit Runderlass vom 13.06.2006 (MBI.NRW.2006 S.360) hingewiesen worden war, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge eine Tariftreueerklärung verlangen und ihre Vergabeentscheidung von der Vorlage einer solchen abhängig machen.

Telefon 0211 837-2568

Fax 0211 837-2786

sabine.kaempfer-

hartmann@mwme.nrw.de

Aktenzeichen 113 – 80 – 52/2

bei Antwort bitte angeben

Datum: 14. Mai 2007

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:

Haroldstraße 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 837-02

Fax 0211 837-2200

poststelle@mwme.nrw.de

www.wirtschaft.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße

Ein solches Vorgehen ist, nachdem das Tariftreuegesetz NRW mit Gesetz zur Aufhebung des Tariftreuegesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.2006 S.515) aufgehoben worden ist, nicht mehr zulässig.

Die für Vergaben oberhalb der europarechtlichen Schwellenwerte gemäß § 97 Abs. 4 GWB erforderliche gesetzliche Grundlage für das Stellen anderer oder weiterer Anforderungen als Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit an Unternehmen ist mit der Aufhebung des Tariftreuegesetzes weggefallen.

Auch bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte bedarf das vergabefremde Kriterium der Tariftreue aus verfassungsrechtlichen Gründen einer gesetzlichen Grundlage.

Demnach dürfen öffentliche Auftraggeber bei Ausschreibungen von den Bietern keine Tariftreueerklärung verlangen und das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer solchen bei ihrer Auswahlentscheidung auch nicht berücksichtigen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden auf die Aufhebung des Tariftreuegesetzes NRW und die sich daraus ergebenden Konsequenzen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge hinweisen würden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Dr. Tobias Traupel)